

Außenbereichssatzung Oberlappach - Verfahrensvermerke

- 1a. Der Gemeinderat Maisach hat in seiner Sitzung am 07.12.1995 beschlossen, für den Ortsteil Oberlappach eine Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG aufzustellen.
- 1b. Der Entwurf der Satzung wurde vom 23.02.1996 bis 25.03.1996 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- 1c. Der Gemeinderat hat am 24.04.1996 den Satzungsbeschluß gefaßt. Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB angezeigt.

(Siegel)

Maisach, den 04. OKT. 1996.....

.....
Bürgermeister)

- 2. Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat mit Bescheid vom 02.08.1996 Az.: 21-610-19/2 eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung dieser Satzung für den Bereich nördlich des Lappaches und südlich für die unbebauten Teile der Grundstücke Fl.Nrn.: 796/2, 796/Teil und 773/Teil geltend gemacht. Für den übrigen Bereich südlich des Lappaches wurde keine Rechtsverletzung geltend gemacht. (§ 22 Abs. 3, § 11 Abs. 3 BauGB).

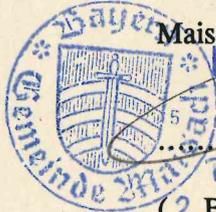
(Siegel)

Fürstentfeldbruck, den 28. Nov. 1996.....

.....
jur. Staatsbeamter

- 3. Der Gemeinderat ist in seiner Sitzung am 19.09.1996 der Rechtsauffassung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck beigetreten. Die Außenbereichssatzung mit dem - entsprechend dem Bescheid des Landratsamtes vom 02.08.1996 - geänderten Umgriff trägt das Datum des 04.10.1996.
- 4. Vorstehende Satzung wurde am 1.0. OKT. 1996..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt damit in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 9 BauGB-MaßnahmenG wurde hingewiesen.

(Siegel)

Maisach, den 04. OKT. 1996.....

.....
Retnauer
(2. Bürgermeister)